

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fürth/Odenwald

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Fürth/Odenwald;

Bebauungsplan „Schollacker“ in der Gemeinde Fürth im Ortsteil Weschnitz

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat in ihrer Sitzung am 16.10.2018 den Bebauungsplan „Schollacker“ im Ortsteil Weschnitz einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtlichen Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung und zeitgemäße bauliche Weiterentwicklung innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichs.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 HBO) und der Begründung, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen des Bebauungsplanes können bei der Gemeindeverwaltung Fürth, Fachbereich III - Bauen und Umwelt, im Zimmer 103 des Rathauses, Hauptstraße 19 in 64658 Fürth während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montag bis Mittwoch: 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr

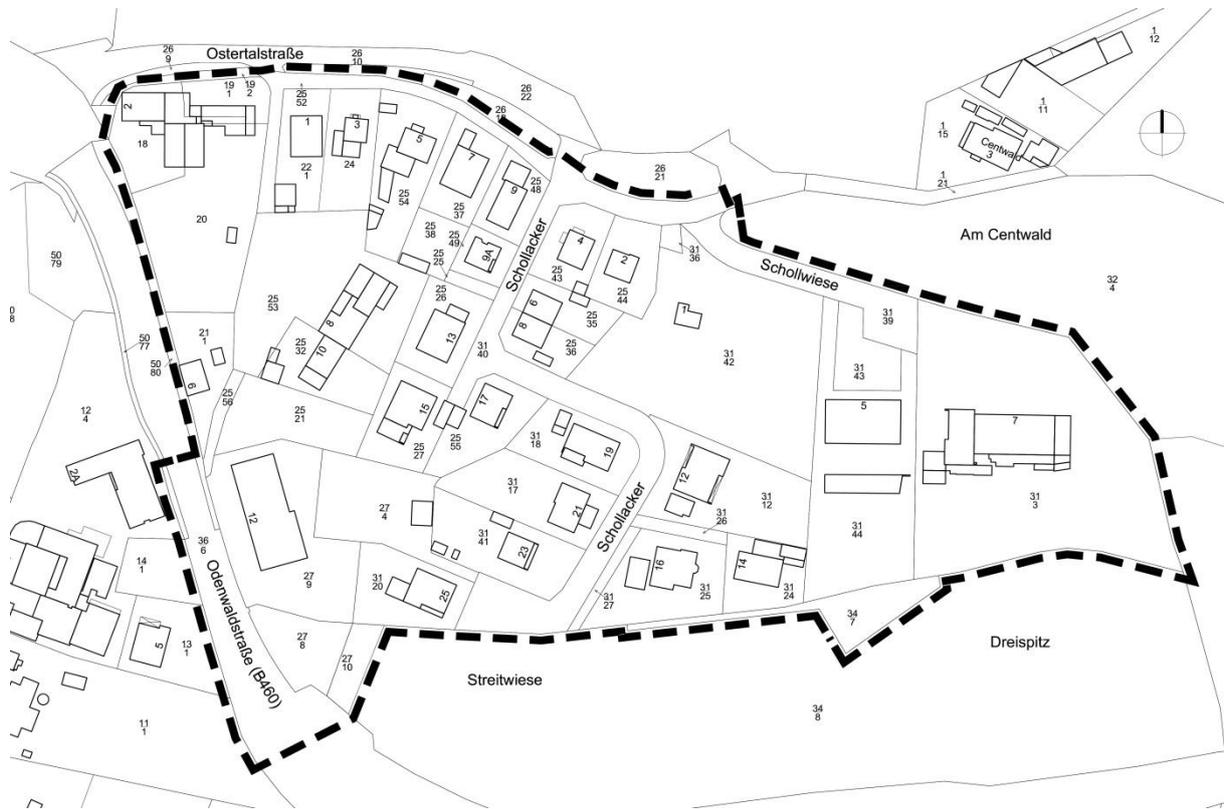
Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Fürther Ortsteil Weschnitz und umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Weschnitz, Flur 1, Flurstücke Nr.18, 19/1, Nr. 20, Nr. 21/1, Nr. 22/1, Nr. 24, Nr. 25/21, Nr. 25/25, Nr. 25/26, Nr. 25/27, Nr. 25/32, Nr. 25/35, Nr. 25/36, Nr. 25/37, Nr. 25/38, Nr. 25/43, Nr. 25/44, Nr. 25/48, Nr. 25/49, Nr. 25/52 (teilweise), Nr. 25/53, Nr. 25/54, Nr. 25/55, Nr. 25/56, Nr. 27/4, Nr. 27/8, Nr. 27/9, Nr. 27/10, Nr. 31/3, Nr. 31/12, Nr. 31/17, Nr. 31/18, Nr. 31/20, Nr. 31/24, Nr. 31/25, Nr. 31/26, Nr. 31/27, Nr. 31/36, Nr. 31/39, Nr. 31/40 (teilweise), Nr. 31/41, Nr. 31/42, Nr. 31/43, Nr. 31/44, Nr. 32/4 (teilweise), Nr. 34/7, Nr. 36/6 (teilweise), Nr. 50/77 (teilweise) und Nr. 50/80 (teilweise) und hat eine Gesamtgröße von ca. 4,28 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fürth unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schollacker“ im Ortsteil Weschnitz (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtlichen Bauvorschriften) in Kraft.

Fürth, den 18.10.2018

**Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth
Gez. Volker Oehlenschläger, Bürgermeister**